

Auf Grund des § 72 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Magistrat am 24. August 2004 (Beschluss Nr. 0737) folgende Geschäftsordnung für die Kommissionen der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen:

Geschäftsordnung für die Kommissionen

§ 1

Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Die Kommissionen bestehen aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den vom Magistrat gewählten Beigeordneten, den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen. Die sachkundigen Einwohner/innen werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt. § 62 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Die Art der Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder der Kommissionen bestimmt der Magistrat.

(3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr bestimmte Dezernent/in des betreffenden Geschäftsbereiches (§ 3). Für jede/n Vorsitzende/n bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Stellvertretung.

(4) Für jeden sachkundigen Einwohner / jede sachkundige Einwohnerin sind Stellvertreter/innen aus der jeweiligen Vereinigung oder Einrichtung vorzuschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Die Stellvertreter/innen üben ihre Tätigkeit nur dann aus, wenn das entsprechende Kommissionsmitglied verhindert ist.

§ 2

Rechtsstellung und Amtszeit der Kommissionsmitglieder

(1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner/innen üben ihr Ehrenamt als Mitglied einer Kommission im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art aus, soweit nicht die Begründung eines Ehrenbeamtenverhältnisses gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt schriftlich.

(2) Die Amtszeit der dem Magistrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen endet, vorbehaltlich der in § 41 HGO vorgesehenen Regelung, mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden.

(3) Die übrigen Mitglieder der Kommissionen werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 HGO gewählt. Die Amtsdauer der den Kommissionen angehörenden Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner/innen kann von dem Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bis zur Neuwahl verlängert werden.

(4) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Kommissionsmitglied aus, so ist für den Rest der Zeit eine Ersatzperson entsprechend § 72 Abs. 2 HGO zu wählen.

§ 3

Aufgaben der Kommissionen

(1) Die Kommissionen beschließen in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Sie entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen zur endgültigen Beschlussfassung vom Magistrat übertragen sind. Sie haben die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und anderer Kommissionen zu beachten.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet der Magistrat, welche Kommission zuständig ist.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Kommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Die Kommission wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Kommission gehören. Die Kommissionsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Der/die Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Der/die Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung den Kommissionsmitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die abgekürzte Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5

Verhinderung einzelner Mitglieder

(1) Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Ausbleiben vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Mitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen können, haben ihre Stellvertreter/innen zu benachrichtigen und die Ladung an sie weiterzuleiten.

(4) Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der durch Magistratsbeschluss festgelegten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die

Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) In einfachen Angelegenheiten oder in Eilfällen können ausnahmsweise die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kommissionsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(4) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem/der Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

§ 8

Widerstreit der Interessen

Ein Kommissionsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand auszuschließen ist, hat dies dem/der Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9

Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Kommissionen nehmen die zuständigen Amts-/ Betriebsleiter/innen und der/die Protokollführer/in regelmäßig ohne Stimmrecht teil.

(2) Nach Bedarf können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen weitere städtische Bedienstete sowie Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Die an den Kommissionssitzungen teilnehmenden sonstigen Personen können von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn dies nach dem Gegenstand der Beratung zweckmäßig oder erforderlich erscheint. Bei Ausschluss des Protokollführers/der Protokollführerin wird die Niederschrift von dem von dem/der Vorsitzenden bestimmten Kommissionsmitglied geführt.

§ 10

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der

Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Kommission.

§ 11

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Kommissionsmitglieder sind wie die Kommunalbeamten/-beamtinnen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, nicht unbefugt verweren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Mitteilungen über die Ausführungen der Kommissionsmitglieder, über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.

(2) Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.

(3) Kommissionsmitglieder dürfen über die Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit besteht, ohne Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 12

Bildung von Unterkommissionen

(1) Die Kommissionen können aus ihrer Mitte für bestimmte Teilaufgaben ihrer Geschäftsbereiche oder für einzelne Angelegenheiten Unterkommissionen bilden.

(2) Der/die Vorsitzende der Kommission oder ein von ihm/ihr bestimmtes, der Kommission angehörendes Magistratsmitglied leitet die Unterkommission.

(3) Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Unterkommission gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 13

Sondervorschriften für gemeinsame Sitzungen mehrerer Kommissionen

(1) Gegenstände, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen gehören, können in gemeinsamen Sitzungen beraten werden. Hierbei hat der/die Vorsitzende der für den Beratungsgegenstand federführenden Kommission den Vorsitz.

(2) Die Beschlussfassung ist getrennt innerhalb jeder beteiligten Kommission vorzunehmen. Kommt hierbei kein übereinstimmender Beschluss zustande, so ist die Stellungnahme der beteiligten Kommission dem Magistrat vorzulegen.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die Kommission. Er/sie bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln. Die Geschäftsführung der Kommission obliegt den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Ämtern/Betrieben.

(2) Alle lediglich einleitenden, vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Angelegenheiten, die ihren angewiesenen Gang haben, alle weniger wichtigen Gegenstände oder solche, bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften oder ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende als Dezernent/in oder in seinem/ihrem Auftrage durch die zuständigen Ämter/Betriebe erledigt.

(3) Der/die Vorsitzende kann in dringenden Einzelfällen, wenn die Entscheidung der Kommission vorher nicht eingeholt werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/sie hat der Kommission in der nächsten Sitzung hierüber zu berichten.

(4) Beschließt der Magistrat nicht nach dem Vorschlag der Kommission, so hat der/die Vorsitzende in der nächsten Sitzung der Kommission hiervon Kenntnis zu geben.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern Änderung von persönlichen Daten

Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus oder ändern sich bei einem Kommissionsmitglied persönliche Daten wie Name oder Adresse, hat die Geschäftsführung die Veränderung unverzüglich dem Magistratsbüro mitzuteilen.

§ 16 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für sämtliche städtische Kommissionen, die nach § 72 Abs. 2 HGO gebildet wurden, sofern nicht in Gesetzen oder städtischen Satzungen Abweichendes geregelt ist.

(2) Im Bedarfsfalle kann für einzelne Kommissionen eine besondere Geschäftsordnung erlassen werden.

Impressum:

Dezernat I – Dezernat des Oberbürgermeisters
oberbuergemeister@wiesbaden.de
Telefon: 0611 312921